

Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Königsbrunn

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr.1 und Abs.2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs.2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Stadt Königsbrunn folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 5 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Königsbrunn (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 01.01.1991 in der Fassung vom 01.01.1997 wird folgendermaßen geändert:

Im Anschluss an § 5 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

- (6) Nicht angeschlossene oder nicht anschließbare Grundstücke sind mindestens ein Mal im Jahr über ein zugelassenes Unternehmen zu entsorgen und die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königsbrunn, den 18.02.2009

Stadt Königsbrunn



Ludwig Fröhlich

1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde in der Stadtratssitzung vom 17.02.2009 beschlossen und am 18.02.2009 im Rathaus, Ordnungsamt, Zimmer 7 a, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in der für amtliche Bekanntmachung bestimmten Augsburger Allgemeinen / Königsbrunner Zeitung vom 19.03.2009 , Seite 10 hingewiesen.

Königsbrunn, den 20.03.2009



Ludwig Fröhlich

1. Bürgermeister